

Beistandschaft

Die KESB prüft die Errichtung einer Beistandschaft, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann. Eine Beistandschaft wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint und auch keine ausreichende eigene Vorsorge (z. B. durch Errichtung eines Vorsorgeauftrags) getroffen worden ist. Die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands können die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögensverwaltung oder die Vertretung der betroffenen Person im Rechtsverkehr betreffen. Die KESB prüft, in welchen Bereichen die betroffene Person Hilfe benötigt und errichtet dann die im Einzelfall geeignete Beistandschaft. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse wird die Beistandschaft angepasst oder aufgehoben, wenn sie nicht mehr nötig ist.

Folgende Beistandschaften stehen zur Verfügung, wobei Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft auch miteinander kombiniert werden können.

Begleitbeistandschaft

Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die betroffene Person für bestimmte Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und schränkt deren Handlungsfähigkeit nicht ein.

Vertretungsbeistandschaft

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die betroffene Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und sie deshalb eine Vertretung braucht. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beiständin oder des Beistands anrechnen lassen. Ihre Handlungsfähigkeit kann nötigenfalls eingeschränkt werden.

Mitwirkungsbeistandschaft

Bei der Mitwirkungsbeistandschaft muss die betroffene Person zu ihrem Schutz bei bestimmten Handlungen das Einverständnis der Beiständin oder des Beistands einholen. Für die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen ist dann sowohl die Zustimmung der betroffenen Person als auch jene der Beiständin oder des Beistands notwendig.

Umfassende Beistandschaft

Eine umfassende Beistandschaft kann angeordnet werden, wenn die betroffene Person besonders hilfsbedürftig ist. Dies trifft vor allem im Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit zu. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Amtes wegen und sie wird von der Beiständin oder dem Beistand vertreten.

Private Mandatsträger/innen

Ohne den Einsatz von Freiwilligen könnte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Erwachsenenschutzrecht nicht sichergestellt werden. Die KESB sind auf das Engagement von Privatpersonen angewiesen, die eine Beistandschaft übernehmen.

Voraussetzungen für die Übernahme einer Beistandschaft sind, dass sich die Privatperson für das Mandat eignet, über die nötige Zeit verfügt und die Aufgaben daraus selbst wahrnimmt. Für die Ernennung einer Beiständin oder eines Beistands ist die KESB zuständig. Sie bestimmt auch die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands. Private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden vorwiegend eingesetzt für ältere und andere hilfsbedürftige erwachsene Personen, welche die Hilfestellung akzeptieren und kooperieren. Kinderschutzmassnahmen und komplexere Erwachsenenschutzmassnahmen (z.B. Personen mit Suchtmittelabhängigkeit, schwerer psychischer Krankheit oder komplexen finanziellen Verhältnissen) werden in der Regel von Berufsbeiständen geführt.

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit. Im Vordergrund sollte aber das Interesse an einem gemeinnützigen Engagement stehen.

Privatpersonen, die sich bereit erklären, ein Mandat auszuüben, werden im Rahmen einer Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet und von der KESB bei Schwierigkeiten beraten und unterstützt. Im Übrigen wird auch eine Fortbildung für langjährige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger angeboten.

Quelle: https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/erwachsene_1/beistandschaft/beistandschaft_1.jsp